

[468] 31. GESTALT UND FUNKTION DER KONZILIEN IN DER GESCHICHTE DER KIRCHE*

Die Gestalt der Konzilien und die Art ihres Zustandekommens sind so verschieden, dass es schwer scheint, das Gemeinsame herauszustellen. Ich meine nicht, dass es neben den allgemeinen Konzilien noch Nationalkonzilien, Konzilien für einzelne Patriarchatsbezirke, Synoden für Kirchenprovinzen und Diözesen gegeben hat und gibt. Nein, die sog. Ökumenischen Konzilien selbst sind untereinander so verschieden nach Teilnehmerkreis, Art der Berufung, Weise der Durchführung, der Rezeption ihrer Dekrete und schließlich nach der gestellten Aufgabe, dass man sie kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen kann; noch unmöglicher ist es, die Forderungen, die das kanonische Recht heute an ein legitimes Konzil stellt, bei ihnen als erfüllt aufzuweisen.

Als erstes Konzil und als Urbild aller Konzilien haben wir mit Papst Johannes XXIII.¹ die Synode von Jerusalem um das Jahr 50 zu beachten: Nach dem Bericht der Apostelgeschichte (15,4) wurden Paulus und Barnabas von der Gemeinde und von den Aposteln und Ältesten empfangen. Hierbei hatten sie Gelegenheit, ihr Anliegen vorzutragen. Der Entscheidung gingen also eine Fühlungnahme, Aussprache und Befragung voraus.²

In Vers 6 heißt es dann: „Die Apostel und Ältesten kamen zusammen, um über diese Frage zu beraten.“ Dabei lassen die Autorität des Petrus und die von ihm vorgetragene Gründe den Widerspruch verstummen. Die Entscheidung treffen die „Apostel und Ältesten“, während die Menge in Schweigen verharrt (15,12) und dann zustimmt. In dem Lehrschreiben an die Gemeinde von Antiochien heißt es dann: „Der Heilige Geist und wir (d.h. Apostel und Ältesten) haben entschieden“ (15,28). Diese sind sich also der Leitung durch den Heiligen Geist bewusst und fühlen sich so berufen, die Einheit der Kirche zu wahren und ihren Weg in die Zukunft zu bestimmen. Man kann sagen, dass diese Synode von Jerusalem mehr oder weniger als Urbild der künftigen Konzilien in der Kirche gegolten hat.

Das 5. Konzil, das 2. von Konstantinopel (553), weist darauf hin, dass die Apostel, obwohl ihnen persönlich die Fülle des Heiligen [469] Geistes zuteil war und sie fremden Rates nicht bedurft hätten, doch bei diesen die Zukunft der ganzen Kirche betreffenden Fragen die Entscheidung des ganzen Kollegiums hätten einholen wollen.³

Im 2. Jahrhundert fanden schon eine Reihe von Konzilien gegen die Montanisten und über die Osterfrage und im 3. Jahrhundert afrikanische Provinzialkonzilien über die Ketzertaufe und die Behandlung der Lapsi statt. Mit christologischen Fragen befasste sich 268 das Konzil von Antiochien, das Paul von Samosata verurteilte. Dieses kann man als „Modell für das Konzil von Nicäa“⁴ ansehen. Sicher war es nur eine Teilsynode der von Antiochien abhängigen Kirchen. Man schrieb ihm aber bald allgemeine Bedeutung zu. Gegen 320 spricht Alexander von Alexandrien davon, Paul von Samosata sei von einem Konzil und dem Urteilssprache von Bischöfen von überallher verurteilt worden.⁵ Das Synodalschreiben schreibt sich Universalität und Einmütigkeit mit der ganzen Kirche zu und wendet sich an alle Bischöfe der Ökumene (κατα την οικουμένην).⁶ Es ist schwer zu sagen, weshalb dieser Synode oder anderen vornicänischen nicht der Charakter eines ökumenischen Konzils zukommt, dem 2. allgemeinen von Konstantinopel aber wohl. Jedenfalls kann man Pierre

* Ekklesia. Festschrift für Bischof Dr. Matthias Wehr, Trier 1962, 149-169.

¹ AAS 52 (1960) 180.

² Y. Congar, *Der Laie*. Entwurf einer Theologie des Laientums. Stuttgart ²1956, 394.

³ Mansi 9, 369. – Y. Congar, *Konzilien im Leben der Kirche: Una Sancta* 14 (1959) 156-171, S. 156.

⁴ H. Marot, *Conciles anténicéens et conciles oecuméniques* in: *Le Concile et les Conciles. Contribution à l'histoire de la vie conciliaire de l'église*, 1960, 19-43, S. 35.

⁵ G. Bardy, *Paul de Samosate*, Louvain 1929, 352. – Hilaire Marot, a.a.O. 35.

⁶ Eusebius, *Hist. Eccl.* VII, 30, 2; GCS 9, 2, 706.

Thomas Camelot zustimmen, wenn er sagt: „Die Idee eines allgemeinen Konzils war 325 keine Neuigkeit.“⁷

Die acht ökumenischen Konzilien des Ostens

Mit der Bekehrung der Kaiser im 4. Jahrhundert ergab sich die Möglichkeit, ökumenische Konzilien im Sinne von Reichskonzilien abzuhalten. 314 berief Konstantin die Bischöfe des Westens nach Arles, damit diese sich gegen den Donatismus mit der Frage der Ketzertaufe und dem Ostertermin befassten. Zehn Jahre später kam es zum 1. Ökumenischen Konzil in Nicäa 325, praktisch einem Konzil des unter Konstantin geeinten und christlich gewordenen Reichs. Dies wie die anderen 7 Konzilien im Orient entsprechen, was die Weise der Einberufung wie der Durchführung und was den Teilnehmerkreis [470] angeht, nicht den Vorstellungen, die wir von einem Ökumenischen Konzil haben.

Die Einberufung erfolgte durch den Kaiser. Sie war ein Akt kaiserlicher Autorität. Von einer Beauftragung durch den Papst ist nicht die Rede, die Kaiser verstanden sich nicht etwa als dessen Instrumente oder Repräsentanten. Sie maßten sich auch nicht das Recht der Einberufung an. Es wurde ihnen von Bischöfen, Konzilien und Päpsten selbstverständlich zugebilligt.⁸

Das Konzil von Nicäa bezeugt selbst in seinem Schreiben an die Kirchen Afrikas bzw. in dem Synodaldekret⁹ die Einberufung durch den Kaiser. Hier wird die Veranstaltung auf die Gnade Gottes und auf den Kaiser zurückgeführt; vom Papst ist keine Rede. Es heißt: „Das große und heilige Konzil hat sich in Nicäa versammelt dank der Gnade Gottes und dank des allerfrommsten Basileus Konstantin, der uns aus den verschiedenen Städten und Provinzen zusammengebracht hat.“¹⁰

Vertreten war der Westen sehr schwach durch den Bischof Hosius von Cordoba und die stadtrömischen Priester Victor und Vincentius als Vertreter des Papstes.

2. Das 2. Ökumenische Konzil von Konstantinopel 381 war eine reine Angelegenheit des Ostens: Berufen wurde es von Kaiser Theodosius.¹¹ Im Westen tagte gleichzeitig ein Konzil in Aquileja. In Konstantinopel war kein Bischof des Abendlandes vertreten. So war dieses Konzil faktisch nicht ökumenisch und erhob auch nicht den Anspruch, es zu sein. Seine spätere Anerkennung als ökumenisch erfolgte nur hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses mit der starken Betonung der Gottheit des Heiligen Geistes, nicht hinsichtlich der übrigen Kanones.¹² Wann und in welcher Weise die Anerkennung dieses Konzils erfolgte, lässt sich nicht angeben. Leo der Große schreibt noch 451 an den Patriarchen von Konstantinopel, mit dem Beschluss einiger Bischöfe, er meint dieses Konzil, vermöge er seine Ansprüche nicht zu stützen.¹³ Aber schon Gregor der Große vergleicht die ersten vier Konzilien, also mit denen von Nicäa, Ephesus und [471] Chalkedon auch dieses 2. von Konstantinopel, mit den vier Evangelien.¹⁴

⁷ P. Th. Camelot, *Les Conciles oecumeniques des IV et V siècles: Le Concile et les Conciles*, 45-73, S. 48.

⁸ P. Th. Camelot a.a.O., 50.

⁹ Mansi 2, 723. Socrates, *Hist. Eccl.* I c. 9; PG 67, 78.

¹⁰ Vgl. Eusebius, *Vita Constantini* III, 6: „Da berief er (d.h. der Kaiser) ... die Streitmacht Gottes zu einer allgemeinen Versammlung, indem er mit ehrenvollen Schreiben die Bischöfe aufforderte, von allen Seiten herbeizueilen“ (PG 20, 1060).

¹¹ Hefele-Leclercq II, 3f.; Mansi 3, 557.

¹² Hefele-Leclercq II, 42; z.B. nicht von Kanon 3: „Der Bischof von Konstantinopel soll den Ehre vorrang haben nach dem Bischof von Rom, denn diese Stadt ist das neue Rom“ (Mansi 3, 560; Hefele-Leclercq II, 24; 42).

¹³ *Epistula ad Anatolium*: ACO (= *Acta Conciliorum Oecumenicorum*, ed. E. Schwartz, Berlin – Leipzig 1927/44) II 1, 2, 57 Nr. 17; PL 54, 1005f.; Mansi 6, 204; Hefele-Leclercq II, 42.

¹⁴ Ep. I, 24; MGH ep. I, Berlin 1891, 36; PL 77, 478; Ep. III, 10; MGH ep. I, 170; PL 7, 613; P. Th. Camelot, a.a.O., 73; Y. Congar, *La Primauté des quatre premiers conciles oecuméniques: Le Concile et les Conciles*, 75-109, S. 76; vgl. *Catholica* 13 (1959) 123.

3. Das Konzil von Ephesus, 431, das 3. allgemeine, wurde auf Bitten des Nestorius durch Kaiser Theodosius II. in Verbindung mit seinem abendländischen Kollegen Valentinian III. einberufen. Die Einladung des Kaisers beantwortete Papst Coelestin I. mit folgendem Schreiben:

„Obwohl es hinreicht, dass die Sorge Eurer Milde um die Verteidigung des katholischen Glaubens ... diesen, nach Verurteilung des Irrtums schlechter Dogmen, unversehrt und unbefleckt bewahrt..., so widmet dennoch ein jeder von uns seinem bischöflichen Amte gemäß alle seine Kräfte dieser himmlischen Sorge und Ehre und sind auch wir auf der von Dir angeordneten Synode in unseren Gesandten gegenwärtig.“¹⁵

Der Papst anerkennt hier die Berufung des Konzils durch den Kaiser als rechtens und will sich seinerseits durch Legaten beteiligen.

In dem Brief an die Synode selbst betont Coelestin deren Autorität, die sich herleite von dem Heiligen Geist, der in ihrer Mitte weile: „Von der Gegenwart des Heiligen Geistes gibt Zeugnis die Versammlung der Bischöfe. Denn sicher ist, was wir lesen ... (Mt 18,20): ‚Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.‘ Wenn dem so ist, wenn der Heilige Geist einer so kleinen Zahl seine Gegenwart nicht vorenthält, um wie viel mehr müssen wir nun an seine Gegenwart glauben, wo eine so große Schar von Heiligen versammelt ist? Heilig und verehrungswürdig nämlich ist die Versammlung, durch welche wir an die so zahlreiche und ehrwürdige Versammlung der Apostel erinnert werden (Apg 15). Diese Sorge für die aufgetragene Verkündigung ging im allgemeinen auf alle Bischöfe des Herrn über, denn wir sind zu dieser Sorge nach dem Erbrechte verpflichtet, die wir in den verschiedenen Ländern an der Stelle der Apostel den Namen des Herrn verkündigen.“¹⁶

Diese starke Betonung der Autorität und hohen Aufgabe der Synode als der Versammlung der Bischöfe hält den Papst nicht davon ab, von ihr die Zustimmung zu der schon in Rom gefallenen Entscheidung zu verlangen: „Wir sandten als Stellvertreter unsere heiligen Brüder und Mitbischöfe, Männer, die eines Sinnes mit uns und ganz erprobt sind, die Bischöfe Arcadius und Projectus und [472] unseren Priester Philippus, damit sie den Verhandlungen beiwohnen und ausführen, was schon früher von uns beschlossen wurde (Römische Synode von 430). Wir zweifeln nicht, dass Euere Heiligkeit dem beistimmen wird, wenn ihr sehet, dass der Beschluss zur Sicherung der gesamten Kirche gefasst worden ist.“¹⁷

Von der Sicht des Papstes her hat das Konzil die Aufgabe, die Einmütigkeit mit Rom in der Wahrheit festzustellen und dieser Wahrheit Nachdruck zu verleihen. Nach dem Verständnis des Konzils von Chalkedon haben dem Konzil von Ephesus präsiert „Coelestin von Rom und Cyrill, Bischof von Alexandrien“.¹⁸

4. Was das 4. Konzil, das von Chalkedon 451, angeht, so hatte Leo der Große Oktober 449 den Kaiser Theodosius II. gebeten: den Befehl zu geben „zur Abhaltung einer besonderen Synode in Italien, damit alle Uneinigkeit ausgeschlossen oder ausgeglichen werde und keine Schiefheit oder Zweideutigkeit im Bereich des Glaubens herrsche. An dieser Synode sollen auch die Bischöfe aller östlichen Provinzen teilnehmen.“¹⁹

Auch an Klerus und Bürgerschaft von Konstantinopel wandte sich Leo I. März 450 mit der Bitte, das päpstliche Gesuch um ein „allgemeines Konzil“ beim Kaiser zu unterstützen.

Mit dem plötzlichen Tode Theodosius II. am 28. Juli 450 rückte das Konzil näher, weil Kaiser Marcian wie auch Valentinian III. im Westen für dessen Veranstaltung waren.

Am 22. September schrieb Marcian an den Papst und schlug ihm vor, er möge persönlich in den Osten kommen und dort das Konzil abhalten. Sollte das dem Papst zu beschwerlich

¹⁵ ACO I 1,7 129; Mansi 4, 1291.

¹⁶ ACO I 1,3 55; Mansi 4, 1283.

¹⁷ ACO I 1,3 57; Mansi 4, 1287.

¹⁸ ACO II 1,2, 127.

¹⁹ ACO II 1,1, 4; II 4, 26; PL 54, 283. M. Goemans, Chalkedon als „Allgemeines Konzil“, in: Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart, Bd I, Würzburg 1951, 251-289, S. 251f.

sein, dann werde er, der Kaiser, alle Bischöfe des Ostens, einschließlich Thrakiens und Illyriens, zusammenrufen, um zu definieren, was dem katholischen Glauben dienlich sei. Der Kaiser nimmt es damit als sein Recht in Anspruch, das Konzil einzuberufen und über Ort und Zeit zu befinden. Als Aufgabe des Konzils gibt der Kaiser aber an, dasjenige als für den katholischen Glauben dienlich zu erklären, was Papst Leo in seinem Brief an Flavian definiert habe.

Inzwischen hielt jedoch der Papst ein Konzil nicht mehr für nötig, weil die Lage sich zugunsten des wahren Glaubens gewandelt hatte, ja er fürchtete, dass durch die Disputation auf dem Konzil der Streit neu aufflammen könnte. Am 9. Juni schrieb Leo deshalb dem Kaiser, er möge wegen der Kriegsunruhen das Konzil auf einen späteren [473] Termin verschieben.²⁰ Doch inzwischen hatte der Kaiser auch im Namen seines Mitkaisers Valentinian III. das Konzil für den 1. September 451 einberufen. Er betrachtete also die Einberufung als ein Recht, das ihm als Basileus zustand. Er setzte auch den Tagungsort Nicäa und später Chalkedon fest, und bei ihm lag es, das Konzil zu beenden.

Der Papst war nicht begeistert, fügte sich aber in die Einberufung und bevollmächtigte Gesandte für das Konzil, ja er schrieb an die vermeintlich in Nicäa versammelte Synode, man müsse „den so gottesfürchtigen Beschluss des alleredelsten Kaisers zur Einberufung eines Konzils annehmen, um dadurch die Schlingen des Teufels zu vereiteln und den Frieden der Kirche wiederherzustellen. Bei dieser Gelegenheit“, so fährt der Papst fort, „hat der Kaiser das Recht und die Würde des seligsten Apostels Petrus anerkannt und demgemäß auch uns zu diesem Konzil eingeladen, damit wir bei dieser ehrwürdigen Synode persönlich zugegen sein sollten. Jedoch gestattet dies weder die Ungunst der Zeit noch irgendwelche Gewohnheit.“ Der Papst wird in seinen Legaten auf dem Konzil anwesend sein und den Vorsitz führen; was sein Glaube ist, ist in der *Epistula ad Flavianum* eindeutig niedergelegt.²¹

Wenn der Augenschein auch anders lehrt, so kann man doch sagen, dass der Anspruch des Papstes auf den Vorsitz durch seine Legaten und auf Festsetzung der Tagesordnung respektiert wurden.

Äußerlich hatten die Leitung die 18 kaiserlichen Kommissare mit dem *Magister militum* (Anatole) an der Spitze. Doch sie nahmen an der Abstimmung nicht teil, sorgten aber dafür, dass die Verhandlungen einigermaßen ruhig und ohne Unterbrechung durchgeführt wurden. Der Kaiser Marcian wurde als neuer Konstantin und seine Gemahlin Pulcheria als neue Helena gefeiert.

Das hinderte aber nicht, dass die päpstlichen Legaten die erste Stelle einnahmen: Sie sprachen als erste und gaben als erste ihre Stimme ab.

Zu Anfang der dritten Sitzung erklärte der Legat Paschasinus ausdrücklich, dass er als römischer Abgesandter mit dem Vorsitz betraut sei und dass nach seinem Auftrag und dem seiner Mitlegaten alles verhandelt werden müsse.²²

In der 13. Sitzung bestritten sie die Gültigkeit des 28. Kanons, der für Konstantinopel den Ehrenvorrang hinter Rom vor den alten Patriarchaten beanspruchte, mit der Begründung, er sei in ihrer [474] Abwesenheit verfasst worden, was gegen die Weisung des Apostolischen Stuhles verstosse.²³

Sowohl in der *Allocutio* des Konzils an den Kaiser wie in dem Schreiben an Leo den Großen feiert das Konzil den überragenden Anteil des Papstes am Gelingen der Kirchenversammlung: Im Brief des Konzils an den Papst heißt es: „... Du bist für alle als Dolmetscher der Stimme des seligen Petrus bestellt und ziehst auf alle die Seligpreisung seines Glaubens herab. Deshalb nahmen auch wir Dich als Führer des Guten zum Nutzen an

²⁰ ACO II 4, 43 Nr. 41; PL 54, 920f.; M. Goemans, a.a.O., 255f.

²¹ Leo I, *Epist. Ad synodum*: ACO II 4, 52; PL 54, 937; vgl. ACO II 4, 48ff.; PL 54, 932-941; M. Goemans, a.a.O., 262f.

²² ACO II 1,2, 8 Nr. 4; Mansi 6, 984; M. Goemans, a.a.O., 267.

²³ ACO II 1,3, 99 Nr. 45; Mansi 7, 453; Hefele-Leclercq II, 834; M. Goemans, a.a.O., 277.

und zeigten den Söhnen der Kirche das Erbe der Wahrheit, indem wir nicht jeder für sich wie im Verborgenen die Lehre machten, sondern im gemeinsamen Geiste, in vollständiger Übereinstimmung und Eintracht das Glaubensbekenntnis darlegten. Wir waren auch in gemeinschaftlichem Entzücken, indem wir uns an der geistigen Speise wie an einem königlichen Mahle labten, welches Christus durch Dein Schreiben den Geladenen bereitete, und wir meinten, den himmlischen Bräutigam in unserer Mitte zu haben. Denn wenn er sagte, dass dort, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, er selbst in ihrer Mitte sei, welcher innigen Verkehr schenkte er wohl 520 Bischöfen, welche die Wissenschaft seines Bekenntnisses dem Vaterlande und der Mühe vorgezogen hatten! Über sie führtest Du, wie das Haupt über die Glieder, die Oberleitung in jenen, welche Deine Stelle vertraten...“²⁴

Leo der Große seinerseits hält eine ausdrückliche Bestätigung der Kanones von Chalkedon durch ihn, den Papst, nicht für erforderlich. Diese ist gegeben in der Einmütigkeit des Konzils, in die der Papst durch die Teilnahme seiner Legaten eingeschlossen ist. Wichtig ist die Feststellung Leos, dass die zahlenmäßige Überlegenheit eines Konzils diesem keine größere Autorität verschaffe, man deshalb Chalkedon nicht gegen Nicäa ausspielen dürfe.

Er schreibt: „Kein Konzil darf sich wegen der Menge der versammelten Mitglieder etwas einbilden, keine noch so große Zahl von Bischöfen es wagen, sich mit jenen 318 Bischöfen (des Konzils von Nicäa) vergleichen“ und die dort „durch den Heiligen Geist geregelte Ordnung“ umstossen.²⁵ Die Autorität eines Konzils beruht also nicht in dem Auftrag der dort vertretenden Gemeinden, sondern im besonderen und unmittelbaren Beistand des Heiligen Geistes.²⁶ Die Bischöfe sind nicht in erster Linie Repräsentanten ihrer Sprengel. Sicher nicht im demokratischen Sinn, als wenn die Gemeinde ihre Stimme auf die [475] Bischöfe übertragen hätte. Die Bischöfe sind als Nachfolger der Apostel Geiststräger und der Führung durch den Heiligen Geist teilhaftig.

Deshalb kommt es auf die Vollzähligkeit auch nicht an. Faktisch sind nie auch nur annähernd alle Bischöfe anwesend und vertreten gewesen. Die höchste Zahl wurde in Chalkedon mit über 500 Bischöfen erreicht. Dass das nur ein Prozentsatz war, wird deutlich, wenn man sich klar macht, dass damals allein die Provinz Afrika einschließlich der Donatisten 500 bis 600 Bischöfe gehabt hat.²⁷ Die Teilnahme hing von äußeren Umständen, ja Zufälligkeiten, ab. Es sind auch nicht alle Bischöfe eingeladen worden. Die Einladung richtete sich an alle Patriarchen bzw. Metropoliten. Diese wurden aufgefordert, z.B. zum Konzil von Chalkedon, von denen ihrer Fürsorge anvertrauten Bischöfen so viele, wie passend erscheine, mitzubringen.²⁸

Die Bischöfe können damit eher als Vertreter des Episkopates ihrer Provinz oder ihres Patriarchates angesehen werden. Wesentlich sind sie aber legitimiert kraft ihrer Person und nicht als Vertreter ihrer Einzelkirchen. Deshalb haben auch alle Bischöfe das gleiche Stimmrecht, ungeachtet der höheren oder niederen Jurisdiktionsstellung oder der Größe des Gebietes, das sie vertreten. Vor allem: Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und bezeugen als solche den Glauben der Kirche, nicht nur ihrer Gemeinden, und können kraft des ihnen verliehenen Heiligen Geistes entscheiden, welches die rechte Lehre ist.

So können auch später Bischöfe ohne Jurisdiktionsbezirk, d.h. Titularbischöfe, vollberechtigte Mitglieder des Konzils sein. Dagegen müssen alle die auftreten, die die Konzilsväter als Beauftragte des Kirchenvolkes ansehen. Die Altkatholiken haben z.B. die Legitimität des Vaticanums wegen der Teilnahme von Titularbischöfen bestritten. Die

²⁴ ACO II 1,3, 116 Nr. 21; PL 54, 952.

²⁵ ACO II 4, 60 Nr. 56; PL 54, 1003.

²⁶ ACO II 4, 96; Mansi 6, 308; PL 54, 1114.

²⁷ P. Th. Camelot, a.a.O., 53.

²⁸ Mansi 6, 551: „*Unde tua sanctitas, cum quantis approbaverit reverendissimis episcopis ... advenire festinet*“; P. Hinschius, System des Kath. Kirchenrechts 3, Berlin 1883, 337 Anm. 2.

Bischöfe hätten, so argumentieren sie, den objektiven Glauben ihrer Diözesen zu bekunden; ein Titularbischof, der keine Herde betreue, könne aber nichts bekunden.²⁹

Die restlichen vier Konzilien des Ostens bieten im Grunde dasselbe Bild.

Ich fasse zusammen:

1. Einberufen wurden die ersten acht Konzilien durch den Kaiser, der durch seine Kommissare oder gar persönlich einen großen Einfluss auf den Geschäftsgang nahm.

[476] 2. Der Papst war nicht persönlich anwesend, sondern ließ sich durch Legaten vertreten. Auf dem 2. Konzil 381 und auf dem 5. Konzil 553, beide zu Konstantinopel, waren aber weder der Papst noch überhaupt die abendländische Kirche vertreten.

Anwesende päpstliche Legaten hatten den hervorragenden Platz. Sie unterschrieben öfter mit dem Zusatz: *sanctae synodo praesidens*, so z.B. in Chalkedon 451³⁰ und in Konstantinopel 869, dem 8. Konzil.³¹

3. Stimmberechtigte Teilnehmer sind die Bischöfe. Sie ließen sich vielfach durch Priester und Diakone vertreten. Solche und nicht Bischöfe sind auch oft päpstliche Legaten gewesen. So in Nicäa 325 zwei Priester, zu Konstantinopel 680 zwei Priester und ein Diakon und zu Nicäa 787 ein Priester.³² Andere Kleriker und Mönche haben ebenfalls teilgenommen, allerdings ohne Stimmrecht. Sie waren Sekretäre, Notare oder versahen andere Hilfsdienste, vor allem nahmen sie als Theologen an den Beratungen teil. So spielte der heilige Athanasius in Nicäa als Diakon eine erhebliche Rolle.

Auch Laien haben, außer den Kaisern und ihren Kommissaren, an einzelnen Konzilien teilgenommen. Es beteiligten sich in Nicäa 325 theologisch und dialektisch gebildete Laien an den Diskussionen.³³ Auch von den afrikanischen Synoden des 3. Jahrhunderts und von den Nationalkonzilien der späteren Zeit ist die Teilnahme von Laien zwecks Information und Beratung der Konzilsväter bezeugt.³⁴

4. Die Aufgabe der allgemeinen Konzilien war vor allem die Klarstellung, Ausbildung und Entwicklung der Glaubenslehre und negativ die Verwerfung von Häresien.

Dazu kam eine gesetzgeberische Tätigkeit: Verfassung und Recht der Kirche wurden ausgebaut, Verwaltungssachen erledigt, dazu die Gerichtsbarkeit gegen Anhänger verurteilter ketzerischer Lehren und in Disziplinar- und Strafsachen ausgeübt.

Was die Glaubenslehre angeht, ging es vielfach weniger darum, die Wahrheit zu finden als die Einmütigkeit in dieser Wahrheit zu bekennen oder wiederherzustellen. Deshalb sind Konzil und unfehlbares Papsttum keine sich ausschließenden Kräfte, und es ist eine falsche Sicht, zu sagen: die Periode der großen Konzilien im 1. Jahrtausend sei durch eine Periode der Monarchie des Papsttums abgelöst worden, und erst recht nach dem Vaticanum hätten Konzilien [477] keinen Sinn mehr.³⁵ Wenn hier ein Problem vorliegt, dann war es schon im 5. Jahrhundert gegeben, weil schon damals der Primat beansprucht wurde. Denn schon gelegentlich des Konzils von Ephesus 431 war man in Rom der Meinung, die Sache sei bereits durch die Briefe Cölestins I. entschieden. Als die Legaten in Ephesus eintrafen, nachdem Nestorius bereits verurteilt und abgesetzt worden war, machten sie darauf aufmerksam, dass das Konzil einberufen worden sei, um Entscheidungen auszuführen, die

²⁹ Hinschius, a.a.O., 605f.

³⁰ Mansi 6, 1081; 7, 135.

³¹ „*Ego Donatus gratia Dei episcopus sanctae Ostiensis ecclesiae, locum obtinens domini mei Hadriani summi pontificis et universalis papae, ... huic sanctae et universali synodo praesidens ...*“ (Mansi 16, 189).

³² Hinschius, System des Kath. Kirchenrechts 3, 336 Anm. 11.

³³ Socrates, *Hist. eccl.* I, 8; PG 67, 64; Hefele-Leclercq I, 415; 420f.; 429; Hinschius, a.a.O., 339 Anm. 3.

³⁴ Y. Congar, *Der Laie*, 393-400.

³⁵ „Die historische Darstellung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils von 1870 die allgemeinen Synoden in der katholischen Kirche überflüssig geworden sind“ (Hinschius, System des Kath. Kirchenrechts 3, 603). „Das allgemeine Konzil ist also für die katholische Kirche unnützlich und überflüssig geworden“ (ebd., 630). Ähnlich 332; 468 u. ö.

Rom schon getroffen habe, und um sich dem Glauben des Oberhauptes anzuschliessen.³⁶ Besonders deutlich und mit Erfolg hat Leo der Große diesen Standpunkt hinsichtlich des Konzils von Chalkedon vertreten. Seine Legaten erreichten es, dass der Patriarch Dioskoros als ausgemachter Häretiker nicht Sitz und Stimme auf dem Konzil hatte, sondern als Angeklagter behandelt wurde, weiter, dass die *epistula dogmatica ad Flavianum* Leos des Großen als Glaubensformel den Verhandlungen zugrundegelegt wurde. Das hinderte nicht, dass es zu einer eigenen Glaubensformel von Chalkedon kam. Diese wurde „eine der schönsten der ganzen Dogmatik, viel weiter, grösser und klarrer als der Text des Papstes“.³⁷ Daran wird deutlich, dass ein Konzil mit dem Papst eine vollere Darstellung der Kirche und seines unfehlbaren Lehramtes ist als der unfehlbare Papst allein.

Die Primatialstellung des Papstes, die in Ephesus und Chalkedon vom Osten zum mindesten hingenommen wurde, führte im 9. und 11. Jahrhundert angesichts der inzwischen ausgebauten Ansprüche Konstantinopels und der damit und mit anderen Faktoren zusammenhängenden Entfremdung zwischen Ost und West zur Vertiefung der Kluft, ja zum Schisma.

Rom war unter Nikolaus I. († 867) im Bewusstsein seines als *plenitudo potestatis* aufgefassten Primates gesonnen, alles unmittelbar und entscheidend zu regeln. Entsprechend wollten die Legaten bei der Eröffnung des 8. Ökumenischen Konzils, dem 4. von Konstantinopel, am 5. Oktober 869 lediglich ein bereits von Rom gefälltes Urteil vollstrecken lassen.

Die Byzantiner, mehr denn je vom ekklesiologischen Prinzip der Kollegialität erfüllt, wollten dagegen die Fragen neuerlich behandeln und zunächst die Angeklagten anhören. [478] Erst recht musste es 1054 zum endgültigen Bruch führen, wenn die Legaten Roms, wie der Patriarch M. Kerullarios sich beklagt, diesem erklärten, sie seien nicht gekommen, sich belehren zu lassen oder zu disputieren, sondern vielmehr, um zu lehren und ihnen, den Griechen, ihre Dogmen aufzureden.³⁸

Im Westen hatte sich der Primatsgedanke weiter ausgebildet und im *Dictatus Papae* Gregors VII. sogar einen übersteigerten, heute nicht mehr vertretenen Ausdruck gefunden, während man im Osten den Primat des römischen Bischofs nicht einmal mehr in dem Masse anerkennen wollte, wie es im 4. und 5. Jahrhundert selbstverständlich war.

5. Mit der eben angeschnittenen Frage nach dem Verhältnis vom Primat des Papstes und dem Konzil hängt die andere zusammen, was nämlich den alten Konzilien zu ihrer Anerkennung als ökumenisch verholfen hat.

Zweifellos sind die alten Konzilien durch die Kaiser bestätigt und die Kanones vielfach als Reichsgesetze publiziert worden. Eine ausdrückliche päpstliche Bestätigung lässt sich dagegen schwerlich beweisen, wie es katholische Apologetik vielfach versucht hat.³⁹ Man kann die päpstliche Bestätigung höchstens implicite gegeben sehen, sofern päpstliche Legaten anwesend waren und die Konzilsakten unterschrieben haben. So in Nicäa, Ephesus und Chalkedon. Die Beschlüsse dieses Konzils bedurften nach der Meinung der Konzilsväter, des Kaisers, aber auch des Papstes selbst nicht einer ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung. Diese war nach der Meinung Leos des Großen schon hinreichend durch die Tatsache gegeben,

³⁶ Y. Congar, *Zerrissene Christenheit. Wo trennten sich Ost und West?* Wien 1959, 81f.; G. Bardy in: Fliche-Martin, *Histoire de l'Église IV*, 184 Anm. 4.

³⁷ Y. Congar, *Die Konzilien im Leben der Kirche: Una Sancta 14* (1959) 156-171, S. 163.

³⁸ *Epist. spec. ad Petr. Antioch*, c. 6, ed. Corn. Will, *Acta et scripta ... de controversiis saec. XI*, Lipsiae – Marburgi 1861, c. 15, 183; Zitat nach A. Michel, *Die folgenschweren Ideen des Kardinals Humbert: Studi Gregoriani I* (1947) 65-92, S. 66. Vgl. Y. Congar, *Zerrissene Christenheit*, 90.

³⁹ Auch trotz vieler Einschränkungen M. J. Scheeben in dem Artikel „Concil“ in: *Wetzer-Welte III* (1884), 779-810, Sp. 793-797; Hefele-Leclercq I, 404ff.

dass das Konzil seine Beschlüsse in Übereinstimmung mit den päpstlichen Legaten gefasst hatte.⁴⁰

Sonst kann man von einer faktischen oder auch ausdrücklichen Anerkennung, aber nicht von einer förmlichen Bestätigung durch den Papst reden.

Die Konzilien selbst wissen nichts von der Notwendigkeit einer Bestätigung durch den Papst; die Beschlüsse werden sofort feierlich publiziert und dann dem Papst mitgeteilt. Man stellt nicht die Frage, ob das Konzil über dem Papst oder der Papst über dem Konzil stehe. Das Konzil tagt in Einheit mit dem Papst, wie die Glieder dem Haupte [479] verbunden sind.⁴¹ Entsprechend ist das Selbstbewusstsein, das in den Akten zum Ausdruck kommt. In den Akten des 6. Ökumenischen Konzils, des 3. von Konstantinopel, 680, die von den päpstlichen Legaten unterschrieben sind, heißt es: „Nachdem wir alles mit aller möglichen Aufmerksamkeit und Mühe festgelegt haben, bestimmen wir, dass niemand mehr erlaubt ist, einen anderen Glauben zu künden, aufzuschreiben oder aufzusetzen ... oder anders zu lehren.“⁴²

Das 7. Ökumenische Konzil 787 in Nicäa fügt der dogmatischen Entscheidung hinzu: „Also bestimmen wir, dass diejenigen, die es wagen werden, anders zu denken oder zu lehren oder nach Art der gotteslästerlichen Häretiker die kirchlichen Traditionen zu besudeln ... ihre geistliche Würde verlieren, falls es Bischöfe oder Priester sind. Falls es sich aber um Mönche oder Laien handelt, so sollen sie exkommuniziert werden.“⁴³

Weiß diese Sprache schon nichts von einer noch notwendigen ausdrücklichen Bestätigung durch den Bischof von Rom, dann aber sicher nichts von einer nachträglichen Bestätigung durch das ganze Kirchenvolk.

So will es die Lehre vom Sobornost, wonach ein Konzil erst dann ökumenisch wäre, wenn es als solches von der ganzen Kirche anerkannt ist. Diese Sobornost-Lehre wurde im 19. Jahrhundert von dem russisch-orthodoxen Laientheologen Alexej Chomjakow († 1860) ausgearbeitet und ist in der Orthodoxie vorherrschend. Angesichts der historischen Tatsachen müssen wir sie als eine Fiktion bezeichnen.⁴⁴

Die päpstlichen Konzilien des Abendlandes

Bieten die acht Konzilien des 1. Jahrtausends unter sich schon kein einheitliches Bild, dann sind sie wiederum sehr verschieden von den Konzilien des Mittelalters und der Neuzeit.

Die mittelalterlichen Konzilien sind päpstliche Konzilien und auf das Abendland beschränkt. Von großer Tragweite war es, dass im Mittelalter immer weniger die drei Funktionen des Papstes als Bischof [480] von Rom bzw. Metropolit der römischen Kirchenprovinz, als Patriarch des Abendlandes und als Papst der Gesamtkirche unterschieden wurden. Schon Bonifatius leistete 722 dem Papst den für die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz üblichen Treueid.⁴⁵ Als nach 1054 der Osten endgültig vom Westen gespalten und die Kirche auf das abendländische Patriarchat beschränkt war, war die Versuchung noch grösser, diese Unterscheidung von Papst und Patriarch nicht mehr zu vollziehen. Von daher

⁴⁰ M. Goemans, a.a.O., 284. Vgl. ACO II 4, 56; PL 54, 995; ACO II 4, 67f.; PL 54, 1033; ACO II 4, 70f.; PL 54, 1030.

⁴¹ P. Th. Camelot, *Les Conciles oecumeniques des IV et V siecles: Le Concile et les Conciles*, 45-73, S. 72.

⁴² Mansi 11, 639.

⁴³ Mansi 13, 730.

⁴⁴ E. Helmle, *Die allgemeinen Konzilien in der Ostkirche*. Teildruck der Diss. Gregoriana, Rom 1945, 43-48; B. Plank, *Katholizität und Sobornost* (Das östliche Christentum, NF. Heft 14) Würzburg 1960; Joh. Chrysostomus O.S.B. *Das Ökumenische Konzil und die Orthodoxie: Una Sancta* 14 (1959) 177-186, S. 179f.; Y. Congar, *Der Laie*, 446-454; Ders., in: *Le Concile et des Conciles*, 289: „L'idée d'une reception par l'Eglise universelle est historiquement une fiction.“

⁴⁵ *Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus*, hg. v. M. Tangl, Berlin 1916, 28f.; Th. Schieffer, *Winfrid Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*, Freiburg 1954, 143.

ist es von großer Tragweite, dass man in unseren Tagen klar unterschieden hat zwischen der Diözesansynode für das Bistum Rom und dem Ökumenischen Konzil, das sich mit der ganzen christlichen Welt befassen soll. Hatten die römischen Fastensynoden des 11. Jahrhunderts durch den Vorsitz des Papstes und die Anwesenheit von Bischöfen von weiter her als dem eigentlichen Bereich des Bischofs von Rom ohnehin einen überregionalen Charakter, so ist es schwer, anzugeben, was die Laterankonzilien von 1123, 1139, 1179, 1215 von ihnen wesentlich unterscheidet und diese, und zwar nur sie, zu Ökumenischen Konzilien macht.⁴⁶

Im Vergleich zu den Konzilien der alten Kirche tritt auf den mittelalterlichen die Entwicklung und Festlegung des Dogmas mehr in den Hintergrund. Hier sind Fragen der Disziplin, der Pastoral, der Kirchenreform und der Kirchenpolitik, z.B. die Kreuzzüge, vorherrschend.

Eine besondere Rolle spielen die Unionskonzilien. In Lyon 1274 waren die Griechen hauptsächlich durch ihren Basileus vertreten, der das Kirchenvolk repräsentierte oder verkörperte. Dort fand keine Diskussion statt.

In Ferrara – Florenz 1438/39 kam es dagegen zu einer tiefgreifenden dogmatischen Diskussion über die zwischen den orientalischen und römischen Christen schwebenden Fragen. Das war ein echter Dialog von Theologen, oder besser, von Hierarchie zu Hierarchie. Die Griechen wurden als gleichberechtigt betrachtet und konnten ihre Kritik freimütig äußern: eine geschichtliche Tatsache von großer Bedeutung.⁴⁷

Dass auch auf päpstlichen Konzilien die Stimme gegen den Papst erhoben werden konnte, und zwar zum Vorteil für das Papsttum, [481] zeigt das Konzil von Vienne 1311/12. Hier fügte die vom Konzil gebildete Kommission sich nicht dem Willen des Papstes und weigerte sich, die Templer ohne Verhör zu verurteilen. So unterblieb die Verurteilung und es kam zur Auflösung des Ordens auf bloßem Verwaltungswege. Damit war das Papsttum vor der größten Schmach bewahrt.⁴⁸

Die nächsten Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1437) stehen im Zeichen des Konziliarismus. Das Konzil von Konstanz war weniger eine Darstellung der hierarchischen Kirche als der Christenheit des Abendlandes. Das kommt schon darin zum Ausdruck, dass hier die Bischöfe und Äbte sich gegenüber den Prokuratoren der kirchlichen Körperschaften, z.B. Kapitel und Universitäten, und den Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes stark in der Minderheit befanden. Weiter gab die Teilnahme des Kaisers, vieler Fürstlichkeiten und einer Reihe Gesandter anderer Fürstenhöfe dem Ganzen sein Gepräge. Die Abstimmung nicht nach Einzelstimmen der Bischöfe, sondern nach Nationen lässt auf die Auffassung schließen, dass die Bischöfe nicht kraft ihres Amtes, sondern als Repräsentanten ihres Kirchenvolkes ihre Stimme abzugeben haben. Eine Auffassung, die später noch Leibniz teilt, wenn er die Legitimität des Trienter Konzils bestreitet, weil dort die romanischen Bischöfe die beherrschende Majorität gehabt hätten und die Stimme der französischen und deutschen Kirche nicht zur Geltung gekommen sei.⁴⁹

Wir müssen aber auch bedenken, dass der Konziliarismus in Konstanz nicht demokratischer Übermut, sondern eine Notlösung in der Ausweglosigkeit des Schismas war, in dem schließlich niemand mehr wusste, wer der rechtmäßige Papst war, und selbst Heilige für die verschiedenen Parteien sich einsetzten. Das Dekret *Sacrosancta*, das die Oberhoheit

⁴⁶ V. Grumel hat die Unterscheidung zwischen eigentlich ökumenischen Konzilien und Generalkonzilien vorgeschlagen: *L'union des Eglises et le nombre des Conciles oecuméniques: L'Unité de l'Eglise*, janv.-fevr. 1933, 5-7. Vgl. Y. Congar, *Primaute des premiers conciles oecuméniques: Le Concile et les Conciles*, 75-109, S. 109.

⁴⁷ Y. Congar, *Konzil und Ökumene: TThZ* 69 (1960) 129-147, S. 137; J. Gill, *L'accord gréco – latin au Concile de Florence: Le Concile et les Conciles*, 183-194; Ders., *I Greci al concilio di Firenze: La Civ. Cattol. Jul.* 1959, 47-48.

⁴⁸ E. Müller, *Das Konzil von Vienne 1311-1312. Seine Quellen und seine Geschichte*, Münster 1934, 130-142; F. X. Seppelt, *Gesch. d. Päpste*, Bd IV, München²1957, 70.

⁴⁹ H. Jedin, *Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte*, Rom 1948, 143.

des Konzils über den Papst formulierte,⁵⁰ kam ja zustande, als durch die Flucht Johannes XXIII. das Konzil zu scheitern drohte, womit die Christenheit wieder der Spaltung ausgesetzt gewesen wäre.

Für die weitere Entwicklung wurde es bedeutungsvoll, dass der auf dem Konzil gewählte Papst Martin V. dieses Dekret *Sacrosancta* nicht [482] ausdrücklich revoziert hat. Das konnte er sich nicht leisten. Denn solange der Gegenpapst Benedikt XIII. noch Ansprüche auf den Stuhl Petri erhob, konnte Martin V. das Konzil nicht desavouieren, dem er seine Legitimität verdankte. Zwar hat er *Sacrosancta* nicht bestätigt. Das war nach der Meinung der Konziliaristen auch nicht nötig. Die Konzilsväter von Basel erneuerten am 15. Februar 1432 die Dekrete *Sacrosancta* und *Frequens*, und noch die Gallikaner und die Episkopalisten des 17. und 18. Jahrhunderts haben sich auf *Sacrosancta* als gültiges Recht berufen.

Der Konziliarismus ist durch das Papsttum im 15. und 16. Jahrhundert nicht grundsätzlich überwunden worden – selbst das Tridentinum blieb hier eine Antwort schuldig –, sondern *via facti* durch die Konkordatspolitik, d.h. durch eine Verhandlung mit den Staaten.⁵¹ Das ging aber auf Kosten der so lange fälligen Kirchenreform. Die Päpste wurden immer vorherrschender zu Landesherren. Nicht zufällig dankte der letzte Gegenpapst Felix V. 1449 ab unter dem Pontifikat Nikolaus V., den wir als den ersten der Renaissancepäpste zählen. Die so drängende Reform wurde verschüttet unter den Trümmern des Konziliarismus.⁵²

Nicht weniger folgenschwer was das tiefe Misstrauen gegen die Konzilien, das der Konziliarismus bei den Päpsten zurückließ. Hier ist der Hauptgrund dafür zu suchen, dass das Konzil von Trient so spät Wirklichkeit wurde, zu spät, um die Glaubensspaltung zu verhüten oder zu überwinden.

In Trient kam kein echter Dialog mit den Protestanten mehr zustande. Nur während der 2. Konzilsperiode 1551 waren sie vertreten, und zwar auf den Druck des Kaisers hin, ohne das Konzil und seine bisher geleistete Arbeit anzuerkennen.⁵³ Wir müssen aber auch wissen, dass die Kurie die deutsche Kirche weitgehend schon abgeschrieben hatte und die Aufgabe des Konzils nicht mehr in der Rückführung der Protestanten, sondern mehr in der Erhaltung und Erneuerung des Glaubens in den romanischen Ländern sah.⁵⁴ Es gehört zum sog. „Wunder von Trient“, dass gerade dieses Konzil, das die Päpste so sehr gefürchtet und dessen Zustandekommen sie nach Kräften hinausgezögert hatten, das schließlich während seiner Dauer [483] von ihnen mit ziemlichem Misstrauen bedacht worden war, dass gerade dieses Konzil die Stellung des Papsttums ungemein gestärkt und seine religiöse Führungsaufgabe in einem unerwarteten Masse herausgestellt hat.

Konnte doch Paul Sarpi (1552-1623), der romfeindliche Geschichtsschreiber des Konzils, es als ein Instrument in der Hand des Papsttums hinstellen, mit dem dieses seine Macht über die Bischöfe und seinen Einfluss auf das gesamte kirchliche Leben zu verstärken gewusst hätte. In Trient habe das Papsttum das Kunststück fertiggebracht, eine ihm ursprünglich feindliche Bewegung, den Konziliarismus, zu seinen Gunsten umzubiegen, deren Wasser auf die eigene Mühle zu leiten und sie zur Erweiterung seiner Macht zu benutzen.⁵⁵

⁵⁰ Sess. V. v. 6. 4. 1415. Text bei C. Mirbt, Quellen zur Gesch. d. Papsttums, Tübingen ⁵1934, 228; H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd I, 1949, 11; H. Raab, Die *Concordantia Nationis Germanicae* in der kanonistischen Diskussion des 17-19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1956, 25ff.; H. Hürten, Die Mainzer Akzeptation von 1439: AMRhKG 11 (1959) 42-75; vgl. die in Anm. 52 zitierte Arbeit von Paul de Vooght.

⁵¹ H. Raab, a.a.O., 36; 40-46.

⁵² P. de Vooght, Le conciliarisme aux conciles de Constance et de Bale: Le Concile et les Conciles 143-181, S. 180.

⁵³ H. Jedin, Die deutschen Teilnehmer am Trienter Konzil I.: ThQ 122 (1941) 238-261, S. 253f.; Ders., Das Konzil von Trient und der Unionsgedanke: ThGl 40 (1950) 493-519, S. 509f.; Ders., Historische Randbemerkungen zum Thema: Tridentinum und Wiedervereinigung, in: Roesle-Cullmann, Begegnung der Christen, Stuttgart, Frankfurt, 450-461.

⁵⁴ H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient I, 266; 460; II, 376.

⁵⁵ H. Jedin, Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte, Rom 1948, 87.

Ist diese Erklärung auch vom Hass diktiert, am Tatbestand selbst, dem ungeheuren Zuwachs an Ansehen und Einfluss des Papsttums durch Trient, lässt sich nicht zweifeln.

Umgekehrt gilt aber auch: Das Tridentinum hätte nie die weltweite und tiefgehende Wirkung gehabt, wenn sich nicht in Pius V., Gregor XIII. und Sixtus V. eine Reihe von reformwilligen Päpsten gefunden hätte, die sich hinter das Konzil stellten und seinen Dekreten Geltung verschaffen.⁵⁶

Ein weiterer eindrucksvoller Hinweis, wie wenig Konzil und unfehlbares Papsttum sich ausschließen. Wir können auch sagen, dass trotz der langen Zwischenzeit von über 300 Jahren das Vaticanum die konsequente Fortsetzung und Vollendung des Tridentinums ist, allerdings nur, was die Herausstellung der *Monarchia Sancti Petri* angeht; die Präzisierung der Stellung des Bischofsamtes und damit des anderen Prinzips der Kirche, der Kollegialität, ist das Vaticanum wie das Tridentinum uns schuldig geblieben. Aber vielleicht ist es gut, dass das Konzil 1870 frühzeitig abgebrochen wurde und es das Schema *De Ecclesia* nicht zu Ende behandeln konnte, denn der Artikel über das Bischofsamt kann heute dank des Standes der theologischen Forschung und dank innerkirchlicher Entwicklungen, menschlich gesprochen, wesentlich besser ausfallen.⁵⁷

[484] Ergebnisse

Es sei mir gestattet, zum Schluss einige Folgerungen aus den dargelegten historischen Tatsachen zu ziehen:

Wir haben gesehen: Die Geschichte bietet ein sehr buntes Bild der Konzilien, ihre Verschiedenheit ist groß, und die Normen des heutigen Kirchenrechtes lassen sich auf sie nicht exakt anwenden: Sie sind oft nicht durch den Papst einberufen, er oder seine Legaten waren vielfach nicht Vorsitzende, und die förmliche Bestätigung durch den Papst wurde längst nicht immer für notwendig gehalten. Weiter ist die Kirche lange Zeiträume, z.B. von 869-1123 und von 1563-1869 ohne Konzil ausgekommen.

Das alles lässt uns schließen: Die Konzilien sind kirchliche Einrichtungen. Es gibt keine durch göttliches oder auch nur apostolisches Recht vorgeschriebene Form für sie.⁵⁸

Sicher braucht der Wandel der Gestalt noch nicht auszuschließen, dass die Konzilien göttlichen Rechtes sind. Denn auch bei Institutionen göttlichen Rechtes, z.B. den Sakramenten, müssen wir zwischen ihrer unveränderlichen Substanz und ihrem dem Wandel der Geschichte und der Verfügung der Kirche unterworfenen Erscheinungsbild unterscheiden.

Doch beim Konzil scheint mir die Verschiedenheit ihr Wesen selbst zu betreffen. Dazu hätte die Kirche wohl kaum so lange Zeiträume auf eine Einrichtung göttlichen Rechtes verzichten dürfen. Wenn wir so betonen, dass Konzilien nicht zur Wesensstruktur der Kirche gehören, dann stellen wir sie damit nicht als unwichtig hin. Die Konzilien sind Lebensäußerungen der Kirche, die zur Darstellung ihrer Fülle gehören und die in bestimmten Situationen zur vollen Erfüllung ihrer Aufgabe Notwendigkeit bekommen.

Wenn Autoren wie etwa Bellarmin⁵⁹ oder in neuerer Zeit der Jesuit Franz Xaver Wernz⁶⁰ sie als Einrichtungen göttlichen Rechtes bezeichnen, dann meinen sie damit, dass nach dem

⁵⁶ H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg 1959, 101f.

⁵⁷ R. Aubert, L'ecclésiologie au concile du Vatican: Le Concile et les Conciles 245-284: „Et l'on en vient dès lors à se dire qu'il a sans doute été providential que le concile n'ait pas eu le temps de mettre au point et promulguer cette constitution sur l'Eglise. Les discussions l'auraient sans doute améliorée encore sur l'un ou l'autre point de détail, mais elle aurait conservé son caractère trop peu biblique, trop sociologique, trop juridique, et son manque de préoccupation pour les aspects communautaires. Aujourd'hui, après un demi-siècle de progrès en ecclésiologie, accompli dans une atmosphère de renouveau scripturaire et patristique, un nouveau concile pourra reprendre dans les bien meilleures conditions la formulation à la fois précise et harmonieuse de la doctrine catholique sur l'Eglise“ (261f.).

⁵⁸ Y. Congar, Art. Concile, in: Catholicisme II, Paris 1950, 1439-44; Ders., Konzil und Ökumene, 136f.

Willen Christi das Kollegium der Apostel in der Körperschaft der Bischöfe mit und unter dem Papst seine Fortsetzung finden soll und Christus diesem Kollegium seinen besonderen Beistand verheißen hat.⁶¹ Daraus folgt aber [485] noch nichts über die Weise, wie dieses Prinzip der Kollegialität zum Ausdruck kommen soll. Vielleicht ist das Konzil die beste Weise, aber deshalb doch nur eine unter anderen. Zwar ist der Fall denkbar, und 1414 war er gegeben, dass die Autorität des Papstes faktisch so verachtet oder verdunkelt ist, dass nur noch ein Konzil sie wiederherstellen kann. Aber auch dann können wir nur von einer relativen bzw. moralischen Notwendigkeit des Konzils reden. Der Papst kann die Kirche nicht ohne die Bischöfe regieren; noch weniger kann er das Bischofsamt abschaffen und sich Kirchenbeamter bedienen, die keine eigene, sondern nur delegierte Gewalt besitzen.⁶² Er wird seine unfehlbaren Lehrentscheidungen in engstem Einvernehmen mit den Bischöfen, wenn auch nicht in Abhängigkeit von ihnen, treffen müssen.

Aber diese Einmütigkeit ist nicht nur auf dem Wege des Konzils her- bzw. festzustellen. Vor den Dogmenverkündigungen von 1854 und 1950 haben die Päpste es auf dem Wege der Rundfrage getan. Das ist geschehen hinsichtlich der Unbefleckten Empfängnis durch die Enzyklika *Ubi primum* vom 2. Februar 1849 und hinsichtlich der leiblichen Aufnahme durch das Schreiben *Deiparae Virginis* vom 1. Mai 1946.⁶³ Man hat hier von einem „schriftlichen Konzil“ gesprochen. Dabei muss man sich aber der sehr analogen Verwendung des Wortes Konzil bewusst bleiben.

Denn zum Wesen des Konzils gehört die Versammlung. Knüpft doch der Herr Mt 18,20 seine Gegenwart und seinen besonderen Beistand auch nicht nur an die Einmütigkeit, sondern vor allem an das Zusammenkommen und das Versammeltsein in seinem Namen. Diese Bedingungen sind, wie schon Cölestin I. betont, beim Konzil in besonderer Weise erfüllt, dieses also der göttlichen Assistenz in spezieller Weise sicher.

Wenn weiter die *Communio* und Katholizität Wesensmerkmale der Kirche sind, dann findet diese im Konzil eine wirksame Darstellung, ja eine vollere Verwirklichung als im Papst allein, erst recht als dort, wo ein Bischof kraft seines Amtes die Kirche aktualisiert. Deshalb ist ein Konzil, wie die Kirchengeschichte lehrt, auch in besonderer Weise geeignet, eine Häresie zu überwinden, die Wahrheit zu bezeugen und der Zeitnotwendigkeit entsprechend zu formulieren.

Ein Konzil kann weiter eine Glaubensentscheidung mit größerem Nachdruck zur Geltung bringen. Psychologisch fällt die Annahme einer solchen Entscheidung leichter, wenn sie durch die Einmütigkeit aller Bischöfe, die ja „nicht bloß Exekutoren des päpstlichen Willens, [486] sondern durchaus auch hierarchische Einfallstore für die Impulse des Heiligen Geistes“⁶⁴ sind, als *per assistentiam divinam* ergangen herausgestellt wird.

In Fragen der Disziplin, etwa der Kirchenreform, sichert ein Konzil die schnellere und reibungslosere Durchführung der beschlossenen Maßnahmen, ganz abgesehen von dem alten, auch im Kirchenrecht zu Ansehen gekommenen Grundsatz, dass das, was alle angeht, auch von allen verhandelt werden soll.⁶⁵

⁵⁹ *De Controversiis* I. I *de Conciliis* c. 3; F. Schmalzgruber, *Jus ecclesiasticum universum, Proomium* n. 311ff.; I, Neapel 1738, 42.

⁶⁰ *Jus Decretalium*, Bd II, Rom ²1906, 700: „*Concilia oecumenica, quatenus repraesentant universum collegium Episcoporum Romano Pontifici coadunatum, certe iure divino instituta dici possunt.*“

⁶¹ Mt 18,18: 18,20; Joh 14,6; 20,21.

⁶² Vgl. die von Pius IX. bestätigte „Collectiv-Erklärung des Deutschen Episkopates“ aus dem Jahre 1875: Neuner-Roos, Regensburg 1958, 388a. Dazu J. Ratzinger, in: K. Rahner-J. Ratzinger, *Episkopat und Primat*, Freiburg 1961, 40f.

⁶³ Y. Congar, *Der Laie*, 466.

⁶⁴ Rahner-Ratzinger, *Episkopat und Primat*, 31.

⁶⁵ *Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari*, lautet die 29. *Regula iuris Bonifacii VIII*: Friedberg II, 1122. Vgl. Y. Congar, *Der Laie*, 63f.; 400.

Die kirchengeschichtliche Betrachtung hat ergeben, dass der Primats- und Unfehlbarkeitsanspruch des Papstes, etwa Leos des Großen, Konzilien nicht erübrigt hat. So ist es ein Irrtum, wenn man in der Kirche und außerhalb gemeint hat, nach dem Vaticanum seien Konzilien überflüssig, ja zwecklos;⁶⁶ das ist eine Verkennung der Unfehlbarkeit, die ja nicht das Ergebnis einer persönlich an den Papst ergangenen Offenbarung ist, sondern eines Beistandes, kraft dessen der Papst das *depositum fidei* irrtumsfrei definieren kann. Unfehlbarkeit besagt weder Offenbarung noch Inspiration, sondern nur Bewahrung vor dem Irrtum bei für die ganze Kirche verbindlichen Erklärungen des Glaubens. Der Papst ist deshalb nicht davon befreit, alle Mittel einzusetzen, dieses Glaubensgut in seiner Weite und Tiefe kennenzulernen, d.h. aber vor allem mit den Bischöfen als ordentlichen und unmittelbaren Trägern des Lehramtes sich ins Benehmen zu setzen. Die Angemessenheit und Bedeutung von Konzilien betont das Vaticanum I selbst, wenn es zu Beginn seiner Konstitution *Dei Filius* im Hinblick auf die Konzilien erklärt: „Hier werden die heiligen Dogmen der Kirche mit um so größerer Tiefe definiert, mit um so größerer Klarheit ausgesprochen, je mehr die kirchliche Disziplin hergestellt wird, die die Mitglieder mit dem Haupte verbindet und die Kraft des ganzen mystischen Leibes stärkt.“⁶⁷ Auch nach dem Vaticanum gilt das Wort Kardinal Cajetans († 1534) aus dem 16. Jahrhundert, dass die Autorität des Papstes derjenigen eines Konzils an Macht und Intensität gleichkommen könne, aber ihr nicht gleichen könne in der konkreten extensiven Fülle.⁶⁸ Deshalb sind wir Papst Johannes XXIII. schon für die Einberufung des Konzils von Herzen dankbar, [487] weil so durch das Faktum deutlich wird, dass auch nach dem Vaticanum Konzilien noch sinnvoll sind und die Kirche sich dieses Mittel, ihr Leben in Fülle und Weite darzustellen, nicht nehmen lässt.

Die Kirchengeschichte zeigt weiter, dass die Lehre von der Kirche und ihr Erscheinungsbild und mit ihr die positiven Bestimmungen über das Konzil sich herausgebildet haben in Reaktion gegen Irrtümer, die insgesamt die hierarchische Struktur der Kirche in Frage stellten: Gegen den Laizismus und Konziliarismus seit dem 14. Jahrhundert, gegen Wiclif, Hus und die Reformation, gegen den Gallikanismus und Episkopalismus und schließlich gegen den Liberalismus. Allen diesen zentrifugalen Strömungen gegenüber musste die im Papst als dem Vicarius Christi begründete und gesicherte Einheit der Kirche klar herausgestellt werden. Nachdem im Vaticanum die reflexe und feierlich definierte Erkenntnis der päpstlichen Primatialgewalt gegeben und jeder katholische Separatismus von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist, könnte nun die Vielfalt und Freiheit in der Einheit und darin das Prinzip der Kollegialität in der Kirche stärker herausgestellt werden.

Ist der innerkirchliche Separatismus heute keine ernsthafte Gefahr mehr, dann ist praktisch nur noch die Gefahr eines zu großen Zentralismus in der Kirche gegeben.⁶⁹ Ein Blick auf ihre Geschichte und die daraus resultierende innerkirchliche Situation zeigt der Kirche, dass nach dem Vaticanum I eine größere Dezentralisation möglich ist. Im Hinblick jedoch auf die Situation der einen, dabei so stark differenzierten und durch eiserne Vorhänge gespaltenen Welt erweist sich eine solche Dezentralisation als unabdingbar gefordert. Ich verstehe darunter eine größere Selbständigkeit der Glieder der Kirche, vor allem der Bischöfe und ihrer Synoden in den einzelnen Ländern und Erdteilen und eine weitgehendere Anpassung des Lebens der einen und für alle Menschen und Zeiten verbindlichen und heilsnotwendigen Kirche in Liturgie, Seelsorge und Disziplin an die räumlichen, rassistischen, historischen und geistigen Strukturen.

⁶⁶ Z.B. Hinschius (Anm. 32). Wie wenig offenbar auch innerhalb der Kirche mit einem Konzil gerechnet wurde, zeigt die Dogmatik von Michael Schmaus. Hier wird im Bd III, 1 (3⁻⁵1958) auf über 900 Seiten die Lehre von der Kirche behandelt. Das ist sicher ein eindrucksvoller Beweis für das Erwachen eines ekklesiologischen Bewusstseins in unseren Tagen. Vom Konzil wird aber sozusagen nicht behandelt.

⁶⁷ Mansi 51, 31f.

⁶⁸ Zitat nach Y. Congar, Die Konzilien im Leben der Kirche: Una Sancta 14 (1959) 156-171, S. 163.

⁶⁹ Rahner-Ratzinger, Episkopat und Primat, 35.

Mit manchen anderen Fakten der neuesten Kirchengeschichte, z.B. den Missionsdekreten Pius XI. und seiner Proklamierung der *Actio catholica*, ist uns die Einberufung des Konzils durch Johannes XXIII. ein Zeichen dafür, dass nun der Vielfalt in der Einheit der Kirche größerer Raum gelassen wird.